

sich dessen zu bedienen, erlaubet, die übrigen aber, so des Branteweins, ihrer Leibesconstitution halber, oder sonst sich nicht gänzlich entschlagen können, gehalten seyn sollen, denselben zu sich ins Haus holen zu lassen, und sich dessals der Kirüge und Branteweinschenken zu äußern, oder zu gewärtigen, daß nicht nur die Sauf- oder Zechbrüder jeder in einen Goldgulden, sondern auch der Wirth in zehn Goldgulden Strafe, so oft sie darüber handeln, verfallen seyn solle. Wobei Wir Unserer Grafschen Vorfahren übliche Verordnung, wegen Verbrennung des Gesdhs an denen Tagen des Herrn, dahin geschärft haben wollen, daß auch die Biergelage, an solchen und andern Festtagen, insonderheit vor und unter dem Gottesdienst, in denen Kirchen gänzlich eingestellt werden, und Unsere Unterthanen sich vielmehr befeißen sollen, wie es sich in aller Nächternheit zum Dienste Gottes aufschicken, und dero Behuf in Zeiten und so bald nach Beerrichtung des Geläuts, nicht weniger zum Gesang, so ein Theil des Gottesdienstes ist, als zu Anhö- und Betrachtung göttlichen Worts in der Kirchen einfinden mögen, alles bei Strafe, so dessals in der Polizei-Ordnung ausgedrücket. Wie Wir denn Unsern Drostien und Beamten, auch Voigten, Untervoigten und Baurichtern auf dem Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten nicht nur bei wilfuerlicher Strafe befehlen, darüber nachdeutlich zu halten, des Endes die Kirüge und Branteweinschenken bsters visitiren, diejenige, so dappider etwa in denen Branteweinschenken, oder auch des Spontages vor oder nüter dem Gottesdienste in denen Bierzel, oder sonst nach herrichtetem Geläute, auf denen Kirchhofen mit unnyzen Geschwäche sich aufzuhalten betreten werden möchten, ohne jenges Nachsehen zur Brüge zu bringen, sondern erinnern auch gnädigst ernstlich jedes Orts Kirchen. Altesten und Presbyteros, darbei vornehmlich an denen Sonn- und Feiertagen gehörige Aufsicht zu haben, und die Contravenienten gehörigen Orts anzuzeigen. Woran nach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 27. März 1710.

Verordnung wegen des Tobak-Handels, von 1710.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe re. Souverain von Dianen und Ameyden, Eib-Burggraf zu Utrecht ic. Fügen hiedurch Unsren Unterthanen in Gnaden zu wissen, wasmachen Wir nach vorganger Überleg- und Berathschlagung auf jüngst vorgewesenem gemeinen Landtage zu mehrer Besförderung der Trafiquen und Mährung im Lande unter andern resolviret, einige Tobaks-Fabriken anzuordnen, und dagegen die Einführung des fremden Tobaks abzuschaffen. Damit nun sothane Unsre Landesherrliche Verordnung zum Effect gebracht werden, und manninglich wissen möge, wie er sich dessals zu halten, so ordnen und wollen Wir

I. Das, wie Wir aus der Regierungs-Canzlei an Unsre Städte schon vorhin vorläufig prescribiren lassen, die Kaufleute, und sonst ein jeder, sich gegen bevorstehenden Johannis von allem fremden Tobak, es sey Brief- oder Mollen tobak, los machen und

II. Künftig niemand einigen fremden Tobak ferner ins Land bringen, oder darin feil haben solle, bei Verlust des Tobaks und anderer schweren Strafe. So sollen auch

III. In Unsrer Grafschaft die bei Privatleuten sich befindende Tobaks-Spinnereyen gänzlich verboten und niemand erlaubet seyn, zu seinem eigenen Behuf, oder vor andere Tobak zu spinnen, oder sonst zu versetzen, sondern sich dessen, bei Vermeidung wilfuerlicher Strafe, zu enthalten.

IV. Sollen die Tobakshändler den Brieftobak von Unserm dazu privilegierten Unterthanen und Bürger zu Lemgo, Henrich Möllern,

den Rollentobak aber von denen, so Wir dazu in Unserer Stadt Detmold, oder nach Besinden, anderwärts privilegiiren werden, um einen solchen billigen Preis gewärtigen, damit die Kauf- und Handelsleute nicht nur eines billigmäßigen Profits sich zu erfreuen, sondern auch Unsere übrige Unterthanen keine Ursache, sich wegen einiger Uebersezung zu beschweren, haben mögen. Wie dann

V. Die von Uns privilegierte Entrepreneurs bei denen Fabriken nicht befugt seyn sollen, den Tobak anders als bei großen Parteien, und zwar den Brieftobak nicht unter drei Thaler, den Rollentobak aber nicht unter zwei Gulden zu verkaufen; zumal der kleine Handel denen Kramern, und welche sonst mit Tobak zu handeln bestigt gewesen, nach wie vor, alleine bevor bleibt. Und befehlen Wir demnach Unsern Drost, Beamten und Vogten im Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, gnädigst ernstlich, fleßige Acht zu haben, daß dieser Unser Verordnung in allen Puncten und Claußtē gelebet, und nicht nur, so bald Johannis Tag vorbei, ein jeder an seinem Orte bey denen Kramern, und welche sonst mit Tobak gehandelt, sondern auch öfters visitiren, diejenigen, bei welchen sich etwa fremder Tobak findet, zu gehöriger Bestrafung, vermittelst abzustattenden Berichts, anzeigen sollen. Woranach man sich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Urfundlich unter Unsern Gräflichen Handzeichen und nebengedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 30 May 1710.

Num. LXXXVI.

Verordnung wegen der Flachsrotten, von 1710.

Nachdem des Hochgeborenen sc. unsers regierenden Herrn, Hochgräflichen Gnaden ungern vernommen, daß, ob schon vor einigen Jahren verschiedentliche Verordnungen wegen der Flachsrotten ergangen, und männiglichen, in denen Bächen und fließenden Gewässern sich deren zu bedienen, ernstlich und bei hoher Strafe verboten worden, dennoch, dem ollen ohngeachtet, mit solchem verbotenen Rotten nach wie vor zum merklichen Raum der Fischereien continuirt werde, Sr. Hochgräf. Gnaden aber selchem schädlichen Unwesen länger nachzusehen nicht gemeinet; so wird hohen Namens Deroselben, allen und jeden Unterthanen, sowol in Städten als auch auf dem platten Lande hiemit auß nachdrücklichste und bei willkürlicher Strafe, auch in eventum bei Confiscirung des Flachses, nochmals anbefohlen, nicht nur kein Flachs in die fließende Bäche zu legen, sondern auch da bey Einanglung anderer Gelegenheit die Rottkühlen an die Bäche zu machen, indßig seyn möchte, dahin zu sehen, daß das Rotwasser nicht auf einmal ab und in den Fluß gelassen werde, so sie einem irden seyn wird, angedreute schwere Bestrafung zu vermeiden. Wie dann auch denen Beamten, Bürgermeistern und Räthen, auch Richtern in denen Städten auß ernstlichste anbefohlen wird, hierauf fleßige Acht zu geben, und wann jemand hiegegen zu handeln betroffen wird, solches zur Bestrafung gehörigen Orts anzugezen. Man hat sich hiernach zu richten. Signatum Detmold den 2 August 1710.

Gräf. Lipp. Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. LXXXVI.

K a n z l e i

Num. LXXXVII.